

# RS LvWg 2022/1/5 VGW-109/007/5697/2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.01.2022

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

05.01.2022

## Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

63/01 Beamten-Dienstrechtsge setz

## Norm

EpidemieG 1950 §3b

EpidemieG 1950 §7

EpidemieG 1950 §32 Abs1 Z1

EpidemieG 1950 §32 Abs3

BDG 1979 §51 Abs1

## Rechtssatz

Bei einem Telefonat mit einem Mitglied einer Familie kann nicht gleichzeitig eine Gesamtabsonderung der Gesamtfamilie ausgesprochen werden. Es gäbe schließlich im Fall einer Bescheiderlassung auch keinen Gesamtbescheid, der nur einem Familienmitglied gegenüber erlassen werden müsste und alleine dadurch Wirkungen für sämtliche haushaltsangehörigen Familienmitglieder hätte.

## Schlagworte

Verdienstentgang; Dienstnehmer-Vergütung; Meldepflicht; Abwesenheit vom Dienst; Dienstenthebung; Verdacht auf Infektion; Antigentests zur Eigenanwendung; selbstüberwachte Quarantäne; eigeninitiative Absonderung; Absonderung; mündlich verkündeter Bescheid; telefonischer Bescheid

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2022:VGW.109.007.5697.2021

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LvWg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)